Vorlage

0781/2026

Anfrage von Herrn Santillán zum Thema Wohnen und Altersarmut

Tischvorlage TOP Ö16 Drucksachen-Nr.0481/2026

Absender
Einzelratsmitglied
Tomás Santillán

Drucksachen-Nr.

0781/2026

öffentlich

Anfrage

des Stadtverordneten Tomás Santillán

zur Sitzung:
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann am 19.11.2026
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 15.12.2026

Tagesordnungspunkt

Anfrage von Herrn Santillán zum Thema Wohnen und Altersarmut

Inhalt:

Mit Schreiben vom 20.08.2026 (beigefügt als Anlage 1) bat das Einzelratsmitglied Tomás Santillán um Beantwortung der dort aufgeführten Fragen zum Thema Entwicklung der Altersarmut, der Empfänger:innenzahlen von Grundsicherung im Alter und Kosten der Unterkunft (KdU) in Bergisch Gladbach.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. **Aktueller Status Quo:**
    - **Wie viele Seniorinnen und Senioren (über der Regelaltersgrenze) beziehen derzeit in Bergisch Gladbach Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII?**
    - **Wie hoch waren im vergangenen Haushaltsjahr die Gesamtausgaben der Stadt Bergisch Gladbach für die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) ausschließlich für diesen Personenkreis?**
    - **Wie hoch ist der derzeitige durchschnittliche KdU-Betrag (einschließlich kalter und warmer Nebenkosten), der pro Bedarfsgemeinschaft im Bereich der Altenhilfe anerkannt wird?**
2. **Prognose und Haushaltsentwicklung (5, 10 und 20 Jahre):**
    - **Welche Prognosen oder Modellrechnungen liegen der Stadtverwaltung bezüglich des Anstiegs der Empfängerzahlen von Grundsicherung im Alter für die Jahre 2031 (in 5 Jahren), 2036 (in 10 Jahren) und 46 (in 20 Jahren) vor?**
    - **Mit welcher prozentualen und absolut finanziellen Steigerung der städtischen Pflichtaufgaben für die Kosten der Unterkunft im Bereich SGB XII rechnet die Stadtverwaltung?**
    - **Welchen Anteil an der Erstattung der KdU übernimmt der Bund bzw. das Land NRW aktuell, und verbleiben nach Abzug dieser Erstattungen zusätzliche Netto-Belastungen im städtischen Haushalt von Bergisch Gladbach?**

Antwort:
Zur Beantwortung der Fragen 1 und 2 ist zunächst die gesetzliche Zuständigkeitsregelung im Bereich der Sozialhilfe nach dem SGB XII darzustellen.

Gemäß § 97 Abs. 1 SGB XII liegt die sachliche Zuständigkeit für die Aufgaben der Sozialhilfe grundsätzlich beim örtlichen Träger der Sozialhilfe, soweit nicht der überörtliche Träger zuständig ist. Nach § 1 Abs. 1 des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII (AG-SGB XII NRW) sind die Kreise und kreisfreien Städte örtliche Träger der Sozialhilfe.
Für das Stadtgebiet Bergisch Gladbach ist somit der Rheinisch-Bergische Kreis der zuständige örtliche Sozialhilfeträger.
Gemäß § 3 AG-SGB XII NRW können die Kreise einzelne Aufgaben durch Satzung auf die kreisangehörigen Kommunen übertragen. Der Rheinisch-Bergische Kreis hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und der Stadt Bergisch Gladbach im Rahmen seiner Delegationssatzung bestimmte Aufgaben übertragen. Hierzu zählen insbesondere die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII sowie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII.
Die Aufgabenwahrnehmung durch das Sozialamt der Stadt Bergisch Gladbach umfasst insbesondere die Antragsannahme, die Prüfung der Leistungsansprüche und die Bewilligung der entsprechenden Leistungen.
Die Fallbearbeitung erfolgt über ein Fachverfahren, welches sowohl von den kreisangehörigen Sozialämtern als auch vom Rheinisch-Bergischen Kreis genutzt wird.
Die Auszahlung der bewilligten Leistungen erfolgt unmittelbar über die Kreiskasse des Rheinisch-Bergischen Kreises. Die entsprechenden Leistungsaufwendungen werden daher nicht über den Haushalt der Stadt Bergisch Gladbach abgewickelt. Eine Erstattung von Bundes- oder Kreismitteln an die Stadt Bergisch Gladbach erfolgt insoweit nicht.
Die Prüfung und Auswertung der eingesetzten Mittel sowie die entsprechenden Meldungen an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

(MAGS) erfolgen durch den Rheinisch-Bergischen Kreis.
Soweit im Rahmen der Leistungsbearbeitung Einnahmen entstehen, beispielsweise durch Rückforderungen oder Erstattungen anderer Leistungsträger, werden diese durch die kreisangehörigen Sozialämter dokumentiert und gegenüber dem Rheinisch-Bergischen Kreis abgerechnet.

Zu Frage 1:
Die statistische Erfassung und Auswertung der Leistungsberechtigten sowie der entsprechenden Leistungsaufwendungen erfolgt zentral durch den Rheinisch-Bergischen Kreis als zuständigen örtlichen Sozialhilfeträger. Die Zugriffs- und Auswertungsrechte der Stadt Bergisch Gladbach im gemeinsam genutzten Fachverfahren sind auf die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben beschränkt. Eine eigenständige statistische Auswertung der Anzahl der Leistungsberechtigten sowie der entsprechenden Leistungsaufwendungen ist der Stadtverwaltung aufgrund dieser technischen Berechtigungsbeschränkungen nicht möglich. Die entsprechenden Daten werden ausschließlich durch den Rheinisch-Bergischen Kreis erhoben und ausgewertet. Die Beantwortung der erfragten statistischen Angaben muss daher durch den Rheinisch-Bergischen Kreis erfolgen.
Die Auszahlung der Leistungen erfolgt unmittelbar über die Kreiskasse des Rheinisch-Bergischen Kreises. Im Haushalt der Stadt Bergisch Gladbach entstehen somit keine unmittelbaren Ausgaben für die Kosten der Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Zu Frage 2:
Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII wird gemäß § 1 Abs. 2 AG-SGB XII NRW im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Gemäß § 46a Abs. 1 SGB XII erstattet der Bund den Ländern 100 Prozent der Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII. Hierzu zählen auch die im Rahmen dieser Leistungen anerkannten Kosten der Unterkunft und Heizung. Die Finanzierung erfolgt somit über den zuständigen Sozialhilfeträger und die gesetzlich vorgesehenen Erstattungsverfahren. Eine anteilige Erstattung an die Stadt Bergisch Gladbach findet nicht statt, da die entsprechenden Leistungen nicht aus dem städtischen Haushalt finanziert werden. Auch bei einem künftigen Anstieg der Leistungsberechtigten und der damit verbundenen Kosten der Unterkunft und Heizung entstehen daher keine zusätzlichen unmittelbaren Leistungsaufwendungen im Haushalt der Stadt Bergisch Gladbach. Die Erstellung entsprechender Prognosen und Modellrechnungen zur Entwicklung der Leistungsberechtigten und der finanziellen Auswirkungen auf die Sozialhilfeausgaben ist auf Ebene des zuständigen Sozialhilfeträgers einzuordnen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Stadt Bergisch Gladbach zwar im Rahmen der übertragenen Aufgaben für die Bearbeitung und Bewilligung der Grundsicherungsleistungen zuständig ist, die finanzielle Abwicklung jedoch vollständig über den Rheinisch-Bergischen Kreis erfolgt.

Die erfragten Finanzdaten sowie etwaige Prognosen zur Entwicklung der Sozialhilfeausgaben sind daher beim Rheinisch-Bergischen Kreis als zuständigem örtlichen Sozialhilfeträger zu erfragen. Eine unmittelbare Belastung des städtischen Haushalts durch die Kosten der Unterkunft und Heizung im Bereich der Grundsicherung im Alter besteht nicht.

3. Wohnungsmarkt und Barrierefreiheit:

- **Wie bewertet die Stadtverwaltung den Bestand an sozial gebundenem sowie barrierefreiem bzw. altersgerechtem Wohnraum im Stadtgebiet im Verhältnis zur erwarteten Nachfrage der eintretenden Rentnerjahrgänge?**

Antwort:
Eine solche Bewertung wird innerhalb der Abteilung Wohnungswesen nicht durchgeführt. Eine entsprechende Bedarfs- bzw. Nachfrageprognose zum barrierefreien und altersgerechten Wohnraum liegt dem Arbeitsbereich Wohnungswesen nicht vor.

- **Wie viele öffentlich geförderte Wohnungen fallen in Bergisch Gladbach in den nächsten 5 und 10 Jahren aus der Mietpreisbindung?**

Antwort:
In den kommenden fünf Jahren fallen Stand 11.11.2026 planmäßig 518 öffentlich geförderte Wohnungen aus der Mietpreisbindung. Innerhalb der nächsten zehn Jahre sind es insgesamt 587 Wohnungen.

4. Kommunale Gegenmaßnahmen:

- **Welche konkreten Maßnahmen oder Konzepte plant die Stadtverwaltung, um dem drohenden Mangel an bezahlbarem Wohnraum für Einkommensschwache und Rentner:innen entgegenzuwirken?**

Antwort:
Der Mangel an bezahlbaren Wohnraum im Stadtgebiet ist der Verwaltung bewusst: Im Rahmen der Analyseergebnisse zur Fassung eines neuen Baulandbeschlusses (Drucksachen-Nr. 0459/2022) wurde für bestimmte Bevölkerungsschichten (v.a. geringverdienende Alleinerziehende und Singles) in der Analyse des Wohnungsmarktes so gut wie keine Angebote mehr identifiziert: Zwischen 0% und 6% Deckung mit dem Angebot auf dem Mietmarkt. Für diese Bevölkerungsgruppen besteht ein faktischer Wohnungsnotstand. Aber auch andere Bevölkerungsgruppen u.a. Senior*innen haben zunehmend Probleme für sie angemessenen und bezahlbaren Wohnraum zu finden. Ausgelöst wird dieser einerseits durch das mangelnde Flächenangebot für Wohnungsbau im Stadtgebiet, der hohen Nutzungskonkurrenz auf den verbliebenen Innenbereichsflächen und dem dadurch ausgelösten hohen Preisdruck mit Bodenpreisanstiegen von über 50% in den vergangenen 5 Jahren. Andererseits durch die ständige Abnahme der geförderten Wohnungen durch Auslaufen der Mietpreisbindung.

Die Stadtverwaltung Bergisch Gladbach verfolgt daher mehrere wohnungspolitische Ansätze, um dem zunehmenden Mangel an bezahlbarem Wohnraum entgegenzuwirken. Im Mittelpunkt stehen der Ausbau des geförderten Wohnungsbaus, die Aktivierung vorhandener Bauflächen und der Schutz bestehenden Wohnraums.

Ausbau des geförderten Wohnungsbaus:

- Baulandstrategie (Drucksachen-Nr. 0378/2019): Umsetzung wohnungspolitischer Zielsetzungen bei der Baulandentwicklung durch die Kooperationsvariante oder dem kommunalen Zwischenerwerb.
- Baulandbeschluss (Drucksachen-Nr. 0459/2022): verpflichtende Quote für den geförderten Wohnungsbau auf 30% (Förderweg A mindestens zu zwei Drittel, Förderweg B bis zu einem Drittel) der geplanten Geschossfläche für Wohnnutzungen mit einer Bindungswirkung von mindestens 30 Jahren bei Bebauungsplanverfahren seitens der Stadtverwaltung einzufordern.

Aktivierung vorhandener Bauflächen:

- Innenentwicklung und Revitalisierung (insbesondere Wachendorff und Zandersareal, aber auch Areal Ford Lüttgen und andere aus der Nutzung gefallene Flächen)
- Baulückenbörse (Drucksachen-Nr. 0322/2013): Private Grundstückseigentümer können ihre unbebauten Grundstücke für eine mögliche Wohnbebauung anbieten.

Schutz des bestehenden Wohnraums:

- Wohnraumschutzsatzung (Drucksachen-Nr. 0682/2024): Damit soll verhindert werden, dass dringend benötigte Wohnungen dem regulären Wohnungsmarkt entzogen werden.

    - **Inwieweit prüft oder nutzt die Stadt Instrumente wie die Vergabe städtischer Grundstücke ausschließlich im Erbbaurecht, die Ausweitung des kommunalen Wohnungsbaus oder eine verschärfte Anwendung der Wohnraumschutzsatzung gegen Leerstand?**

Antwort:
Vergabe städtischer Grundstücke im Erbbaurecht:
Derzeit stehen der Stadt Bergisch Gladbach keine geeigneten und baureifen städtischen Grundstücke zur Verfügung, die unmittelbar für Wohnbauzwecke vergeben werden könnten. Sollten künftig entsprechende Grundstücke verfügbar werden, beabsichtigt die Verwaltung, dem zuständigen politischen Gremium eine Vergabe im Rahmen von Konzeptvergaben oder im Erbbaurecht vorzuschlagen.
Insbesondere die Vergabe im Erbbaurecht bietet die Möglichkeit, städtisches Grundeigentum langfristig zu erhalten und gleichzeitig Einfluss auf die Nutzung und die sozialen Zielsetzungen der Wohnbebauung zu nehmen. Dadurch könnten beispielsweise verbindliche Vorgaben hinsichtlich des Anteils geförderter Wohnungen, der Miethöhe oder der Berücksichtigung besonderer Wohnbedarfe festgelegt werden.

Ausweitung des kommunalen Wohnungsbaus:
Die Stadt Bergisch Gladbach verfügt derzeit nicht über die personellen, organisatorischen und finanziellen Ressourcen, um größere Wohnungsbauprojekte eigenständig zu entwickeln und umzusetzen. Bei der Schaffung zusätzlichen Wohnraums ist sie daher auf die Zusammenarbeit mit Partnern aus der Wohnungswirtschaft angewiesen. Mit der Rheinisch-Bergischen Siedlungsgesellschaft (RBS) steht die Stadt hierzu in einem kontinuierlichen Austausch.
Die derzeitige Zurückhaltung bei der Realisierung neuer Wohnungsbauprojekte ist wesentlich auf die schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Bau- und Wohnungswirtschaft zurückzuführen. Diese Entwicklung betrifft nicht allein Bergisch Gladbach, sondern ist bundesweit zu beobachten.

Verschärfung der bestehenden Wohnraumschutzsatzung:
Die Verschärfung der der bestehenden Wohnraumschutzsatzung ist gegenwärtig Gegenstand der politischen Beratung (siehe Drucksachen-Nr. 0621/2026).

Mitglied des Stadtrats Bergisch Gladbach Die Linke
Konrad-Adenauer Platz 1 - 51465 Bergisch Gladbach
Tel.: 0172-2410212 – tomas@santillan.de - www.santillan.de

Die Linke
Tomás M. Santillán

TOP Ö16 Anlage 1 zu Anfrage 0481/2026

An den Bürgermeister der
Stadt Bergisch Gladbach
Konrad-Adenauer Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

Bergisch Gladbach, 20.08.2026

Anfrage gemäß § 55 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Entwicklung der Altersarmut, der Empfänger:innenzahlen von Grundsicherung im Alter und der Kosten der Unterkunft (KdU) in Bergisch Gladbach

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Ergebnisse der aktuellen Untersuchung des Pestel-Instituts im Auftrag der IG BAU zeichnen ein besorgniserregendes Bild der künftigen Wohn- und Einkommenssituation von Rentner:innen. Laut den Studienergebnissen werden bundesweit rund 5,1 Millionen Angehörige der Babyboomer-Jahrgänge eine gesetzliche Rente von unter 800 Euro netto im Monat erhalten. Angesichts kontinuierlich steigender Miet-, Heiz- und Nebenkosten droht vielen Betroffenen das Abrutschen in die akute Wohnarmut.

Da diese Entwicklung die Kommunen als Träger der Sozialhilfe direkt betrifft und erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte absehbar sind, bitte ich um die schriftliche Beantwortung folgender Fragen:

1. **Aktueller Status Quo:**
    - Wie viele Seniorinnen und Senioren (über der Regelaltersgrenze) beziehen derzeit in Bergisch Gladbach Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII?
    - Wie hoch waren im vergangenen Haushaltsjahr die Gesamtausgaben der Stadt Bergisch Gladbach für die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) ausschließlich für diesen Personenkreis?
    - Wie hoch ist der derzeitige durchschnittliche KdU-Betrag (einschließlich kalter und warmer Nebenkosten), der pro Bedarfsgemeinschaft im Bereich der Altenhilfe anerkannt wird?

2. **Prognose und Haushaltsentwicklung (5, 10 und 20 Jahre):**
    - Welche Prognosen oder Modellrechnungen liegen der Stadtverwaltung bezüglich des Anstiegs der Empfängerzahlen von Grundsicherung im Alter für die Jahre 2031 (in 5 Jahren), 2036 (in 10 Jahren) und 2046 (in 20 Jahren) vor?
    - Mit welcher prozentualen und absolut finanziellen Steigerung der städtischen Pflichtausgaben für die Kosten der Unterkunft im Bereich SGB XII rechnet die Stadtverwaltung?
    - Welchen Anteil an der Erstattung der KdU übernimmt der Bund bzw. das Land NRW aktuell, und verbleiben nach Abzug dieser Erstattungen zusätzliche Netto-Belastungen im städtischen Haushalt von Bergisch Gladbach?
3. **Wohnungsmarkt und Barrierefreiheit:**
    - Wie bewertet die Stadtverwaltung den Bestand an sozial gebundenem sowie barrierefreiem bzw. altersgerechtem Wohnraum im Stadtgebiet im Verhältnis zur erwarteten Nachfrage der eintretenden Rentnerjahrgänge?
    - Wie viele öffentlich geförderte Wohnungen fallen in Bergisch Gladbach in den nächsten 5 und 10 Jahren aus der Mietpreisbindung?
4. **Kommunale Gegenmaßnahmen:**
    - Welche konkreten Maßnahmen oder Konzepte plant die Stadtverwaltung, um dem drohenden Mangel an bezahlbarem Wohnraum für Einkommensschwache und Rentner:innen entgegenzuwirken?
    - inwieweit prüft oder nutzt die Stadt Instrumente wie die Vergabe städtischer Grundstücke ausschließlich im Erbbaurecht, die Ausweitung des kommunalen Wohnungsbaus oder eine verschärfte Anwendung der Wohnraumschutzsatzung gegen Leerstand?

Ich bitte um eine schriftliche Beantwortung der Fragen zur nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses sowie des Stadtrates.

Mit freundlichen Grüßen

Tomás M. Santillán
Mitglied des Rates der Stadt Bergisch Gladbach Die Linke